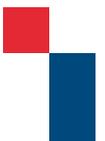




INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Evangelische Kirche
von Westfalen



Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	3
1.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	3
2.	Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	4
II.	Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen	5
1.	Gebäudeversicherung	6
2.	Inventarversicherung	7
3.	Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventarversicherung	8
4.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung	9
5.	Haftpflichtversicherung	13
6.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung	15
7.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	17
8.	Unfallversicherung	18
9.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung	20
10.	Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung	21
11.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	22
12.	Reisepreissicherung	24
III.	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	25
IV.	Ergänzender Versicherungsschutz	27
V.	Besondere Themen	28
1.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	28
2.	Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	29
VI.	Schadenmeldungen	30
1.	Gebäude-/Inventarversicherung	30
2.	Haftpflichtversicherung	30
3.	Unfallversicherung	31
4.	Dienstreise-Fahrzeug-Vertrag	31
VII.	Schadenprävention	32

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät und unterstützt die kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge werden von der Ecclesia betreut.

In enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen berät Sie die Ecclesia in Fragen des Versicherungsschutzes und vermittelt maßgeschneiderte Lösungen.

Dienstleistungen

- Versicherungs- und Risikoberatung
- Versicherungseinkauf
- Vertragsbetreuung
- Schadenbegleitung

Grundsätzlich sind alle Fragen zum Versicherungswesen mit der Ecclesia zu klären. Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich zum Abschluss ergänzender Versicherungsverträge mit der Ecclesia in Verbindung zu setzen.

Schadenfälle sind der Ecclesia unverzüglich und direkt anzuzeigen! Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie auf der nächsten Seite.

In dringenden Schadenfällen, die keinen Aufschub erlauben, nehmen Sie bitte direkten Kontakt mit dem Schadennotruf auf (siehe Seite 4).



2. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ecclesia

Zentrale Detmold

Ecclesiastraße 1 – 4, 32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Alina Fricke
Telefon +49 5231 603-6778
Fax +49 5231 603-606778
E-Mail alina.fricke@ecclesia.de

Jennifer Kettler (Vertretung)
Telefon +49 5231 603-8117
Fax +49 5231 603-608117
E-Mail jennifer.kettler@ecclesia.de

Kurzfristige Freizeitversicherungen

Andre König
Telefon +49 5231 603-288
Fax +49 5231 603-60288
E-Mail andre.koenig@ecclesia.de

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Dirk Erdelt
Telefon +49 5231 603-138
Fax +49 5231 603-60138
E-Mail dirk.erdelt@ecclesia.de

Schadenservice

Gebäude/Inventar

Marcel Schröder
Telefon +49 5231 603-6951
Fax +49 5231 603-606951
E-Mail marcel.schroeder@ecclesia.de

Haftpflicht- und Unfallschäden

Andrea Wiese
Telefon +49 5231 603-6840
Fax +49 5231 603-606840
E-Mail andrea.wiese@ecclesia.de

Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht

Nicole Bruelheide
Telefon +49 5231 603-6218
Fax +49 5231 603-606218
E-Mail nicole.bruehlheide@ecclesia.de

Dienstreise-Fahrzeug

Jessica Schlanow
Telefon +49 5231 603-6765
Fax +49 5231 603-606765
E-Mail jessica.schlanow@ecclesia.de

Ihre Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt

Katharina Dehn
Telefon +49 521 594-147
Fax +49 521 594-7147
E-Mail versicherungswesen@ekvw.de

Schadennotruf +49 5231 603-0

Schadenanzeigen

Auf unserer Website
sind die Formulare abrufbar:
www.ecclesia.de
siehe dort Schadenanzeigen



Dringende Schadenangelegenheiten können der Ecclesia auch außerhalb der Bürozeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

II. Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen

Zu folgenden Versicherungssparten wurden kirchliche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummern	Versicherer
Gebäude/Feuer/Leitungswasser/Sturm	S53406309	Provinzial Versicherung AG
Inventar/Feuer/Leitungswasser/Einbruchdiebstahl	S53406317	Provinzial Versicherung AG
Haftpflichtversicherung	40006503966-1	Provinzial Versicherung AG
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	HV-HA 3954254.4	ERGO Versicherung AG
Unfallversicherung	AS-1783847620	Allianz Versicherungs-AG
Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung	830-6000-5133329-2	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Dienstreise-Fahrzeugversicherung	50085624091	SV Sparkassen Versicherung AG
Reisepreissicherung	1130520220	tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden auszugsweise im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Evangelische Kirche von Westfalen. Die Mitversicherung besteht für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke.

Kirchlichen Einrichtungen mit privatrechtlichen Rechtsformen (zum Beispiel e. V., gGmbH, GmbH oder Stiftungen) wird der Abschluss eigener Versicherungsverträge dringend empfohlen. Fördervereinen wird die Option eingeräumt, dem Sammelversicherungsvertrag zur Vereins-Haftpflichtversicherung beizutreten. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät hierbei gerne.

1. Gebäudeversicherung

Versicherungsscheinnummer: S53406309

Versicherer: Provinzial Versicherung AG

Versichert sind alle angemeldeten Gebäude und Baulichkeiten der Landeskirche, der Kirchenkreise, der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der sonstigen angeschlossenen Einrichtungen zum gleitenden Neuwert.

Die versicherten Objekte werden mit Einzelversicherungssummen in einer Bestandsliste erfasst.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe!

Der Versicherungsschutz umfasst – je nach individueller Vereinbarung – die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Besondere Themenstellung

a) Leerstand von Gebäuden

Ein leer stehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung von den jeweiligen Kirchengemeinden/Kirchenkreisen angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als sechs Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter sechs Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

Um den Versicherungsschutz für leer stehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen.

Die Versicherungsnehmerin/Gebäudeeigentümerin hat

- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

- nicht benutzte Räume genügend häufig *) zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

*) Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden alsbald bemerkt werden und dass selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Bei lang andauernden Frostperioden, bei strengem Frost und bei niedriger Heizungseinstellung („Frostwächter“) muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden. Ggf. hat eine tägliche Kontrolle zu erfolgen.

Leer stehende Gebäude sind regelmäßig (mindestens wöchentlich) durch eine zuverlässige Person zu begehen. Dabei sind alle Türen und Fenster auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

Bei Objekten in einsamer Lage empfiehlt sich der Schutz von Fenstern oder Türen mit Glaseinsätzen, die ohne Hilfsmittel erreichbar sind, durch von innen vorgeschraubte Spanplatten (mind. 15 mm) oder einer gleichwertigen Sicherung. Vorhandene Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden.

b) Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Erwerbenden über.

Um den Versicherer über die Veräußerung eines Gebäudes zu informieren, werden folgende Angaben benötigt:

- Datum des Nutzen- und Lastenübergangs,
- Name und Anschrift der Erwerbenden.

Es ist im kirchlichen Interesse, den Versicherungsschutz im Rahmen der Sammelversicherungsverträge bei veräußerten Gebäuden schnellstmöglich zu beenden und die Verantwortung zur Absicherung auf den Erwerbenden zu übertragen. Hierzu wird empfohlen, folgende Formulierung in die Kaufverträge aufzunehmen:

Der Veräußerer/die Veräußerin weist darauf hin, dass das Grundstück zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die kirchlichen Sammelversicherungsverträge versichert ist. Die Vertragsparteien sind sich in Kenntnis des Vorliegens der Zustimmungserklärung des Versicherers darüber einig, dass der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerbenden übergeht und von

diesem nicht übernommen werden kann, sondern im Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs endet. Der Erwerbende verpflichtet sich, den Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs selbst zu regeln und verzichtet darauf, Ansprüche aus den Sammelversicherungsverträgen geltend zu machen.

c) Einrüstung von Gebäuden

Eine Anzeigepflicht für das Aufstellen von Gerüsten entfällt (unabhängig vom Zeitraum). Bitte achten Sie jedoch darauf, dass alle Türen und Fenster bei Verlassen des Gebäudes geschlossen sind, sodass unbefugten Personen kein Zugang ermöglicht wird.

2. Inventarversicherung

Versicherungsscheinnummer: S53406317

Versicherer: Provinzial Versicherung AG

Versichert ist das gesamte, kircheneigene Inventar zum Neuwert. Die Inventarversicherung umfasst – je nach individueller Vereinbarung – die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl/Vandalismus.

Zum Inventar gehört die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art;
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden;
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Sofern pauschaler Versicherungsschutz vereinbart wurde (Versicherungssumme = 12 Prozent aus dem Gebäudeneuwert) müssen Zu- und Abgänge nicht gemeldet werden.

Besondere Themenstellungen

- Bargeld und Wertsachen
In der Einbruchdiebstahlversicherung sind Bargeld und Wertsachen bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen mitversichert:
 - a) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 30.000 Euro;
 - b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bis 1.600 Euro; 500 Euro sind auch außerhalb dieser Behältnisse, jedoch innerhalb verschlossener Geschäftsräume versichert.
 - c) in geschlossenen Opferstöcken offener Kirchen bis 600 Euro;

Der Verlust von Bargeld oder sonstigen versicherten Sachen durch Raub ist

- innerhalb des Versicherungsortes und des gesamten Grundstückes, soweit es allseitig umfriedet ist,
- sowie auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 33.000 Euro mitversichert.

- **Auslagerung von Inventarien**

Werden kirchliche Inventarien zum Beispiel während einer Baumaßnahme vom eigentlichen Versicherungsort ausgelagert, besteht für diese Inventarien Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung. Voraussetzung ist, dass sich die Inventarien in fremden Gebäuden oder Räumen befinden. Der Geltungsbereich ist auf Europa beschränkt. Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 600.000 Euro je Schadenfall.

- **Diebstahl von Regenfallrohren**

Immer häufiger werden Regenfallrohre, Dachrinnen etc. aus Kupfer gestohlen, die außen am Gebäude angebracht sind. Es handelt sich regelmäßig um einen einfachen Diebstahl, der im Rahmen der Inventarversicherung nicht versichert ist.

Versicherungsschutz besteht nur für Einbruchdiebstahlschäden. Bei Bedarf prüft die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gerne die Absicherungsmöglichkeiten für Sie.

- **Archivgut**

Ersetzt werden die – infolge eines Versicherungsfalles – notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern. Die Entschädigungsgrenze ist auf bis zu 3 Prozent der Gesamtversicherungssumme, mindestens 300.000 Euro und höchstens 3 Millionen Euro begrenzt.

Die Erstattung erfolgt zum Neuwert. Sofern die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer lediglich Entschädigung entweder in Höhe des Zeitwertes oder des gemeinen Wertes des Materials.

Um derartige Unterlagen vor Leitungswasserschäden zu schützen, ist es empfehlenswert, die versicherten Sachen in Räumen unter Erdgleiche (z. B. Kellerräume) mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

3. Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventarversicherung

Der Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinaus gehen.

Beispielhaft sind folgende Positionen mitversichert:

- Überspannungsschäden durch Blitz einschließlich der Folgeschäden bis zu einer Höchstentschädigung von 100.000 Euro.
- Sturmschäden an Kirchenfenstern und an künstlerischen Verglasungen einschließlich der Rahmen und Profile. Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 4.000 Euro begrenzt.

- Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Außerhalb des Versicherungsgrundstückes gelten Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung mitversichert, soweit diese der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.

- Bis zu 15 Millionen Euro je Schadenfall sind folgende Kosten versichert:
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Evakuierungskosten;
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt;
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich aufgrund behördlicher Auflagen;

- Mehrkosten durch Preissteigerungen sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen;
- Mietverlustversicherung;
- Erhöhte Wiederbeschaffungskosten.

Auf eine detaillierte Wiedergabe der besonderen Vereinbarungen wird hier verzichtet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

4. Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten sind die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

- Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
- Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
- Es können Mehrkosten infolge von Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, zum Beispiel Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendecken eines Gebäudes.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag ist nicht der Blitz selbst zu verstehen, es handelt sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung.

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Es handelt sich um Kosten, die aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen

- für die Untersuchung, die eventuelle Dekontamination oder den Austausch von Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb Deutschlands;
- für den Transport des Aushubs in die nächstgelegene geeignete Deponie, die Ablagerung dort oder die Vernichtung;

- für die Wiederherstellung des Versicherungsgrundstückes in den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die vorgenannten Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hier- nach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

Einbruchdiebstahlversicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb/die Diebin

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen beauftragte Personen anwendet, um in den Besitz des gestohlenen Gutes zu gelangen;

- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwalts gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung wird in Geld geleistet.

Erstrisikoversicherung

Die Erstrisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Feuerversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude und bewegliche Einrichtungen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden:

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse

Gebäudebeschädigungen

Zerstörungen oder Beschädigungen am versicherten Gebäude, zum Beispiel aufgebrochene Türschlösser und aufgebrochene Türen, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

Leitungswasserversicherung

Versichert sind

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung innerhalb von Gebäuden (Zu- und Ableitungsrohre);
- frostbedingte Bruchschäden an Installationen wie Badeeinrichtungen, Waschbecken, Heizkörpern usw.;
- Bruch- und Frostschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese Rohre der Ver- bzw. Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
- Bruchschäden und Frostschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Ver- bzw. Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin die Gefahr dafür trägt;
- Frost- und Bruchschäden an innenliegenden Regenablenkungsrohren einschließlich der daraus resultierenden Durchnässungsschäden.

Nicht versichert sind zum Beispiel Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser und Objektschwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge; wir empfehlen den Abschluss einer Elementarversicherung.

Kosten einer evtl. gesetzlich vorgeschriebenen Dichtigkeitsprüfung sind ebenfalls nicht versichert.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Preisdifferenzversicherung

Abweichend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen, sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge von Preissteigerungen versichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.



Raub

Raub liegt vor,

- wenn gegen Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- wenn Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- wenn Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung kann zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren benennt jede Partei schriftlich einen Sachverständigen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen müssen in aller Regel nur die Höhe des Schadens feststellen. Andere Feststellungen – etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht oder Vertragsauslegungen – treffen sie nicht. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder jeder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen legen sie in einem Gutachten schriftlich nieder. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten anfertigen. Weichen die Gutachten voneinander ab, muss der Versicherer das Obmannverfahren in Gang setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahlversicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhandenkommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sturm-/Hagelversicherung

Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) oder Hagel.

Nicht versichert sind zum Beispiel

- Sturmflut, Lawinen, Erdbeben,
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen sowie
- Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

Transportberaubung

Über Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen, und zwar

- durch Erpressung dieser Personen,
- durch Betrug an diesen Personen,
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden oder
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Personen, die den Transport durchführen, müssen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter/die Täterin in versicherte Räumlichkeiten einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört.

5. Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: 40006503966-1

Versicherer: Provinzial Versicherung AG

Haftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschalen Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Evangelischen Kirche von Westfalen, der der angeschlossenen Kirchenkreise, Kirchengemeinden und sonstigen unselbstständigen Einrichtungen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Aktivitäten:

- Abhaltung von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions- und Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.
- Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen

Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen:

- als Eigentümer/in, Mieter/in, Pächter/in, Nutznießer/in von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr/in, Planer/in oder Unternehmer/in von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Schulen etc.;
- aus dem Betrieb von Sozial-, Kranken- und Gemeindepflegestationen sowie Beratungsstellen;
- Unterhaltung von Friedhöfen;
- aus dem Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.

Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienstleistende und der Praktikantinnen und Praktikanten.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftpflichtfrage;
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen
 - für Personen- und Sachschäden
pauschal 10 Mio. Euro
 - für Vermögensschäden 100.000 Euro
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es sind umfangreiche Deckungserweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend heben wir beispielhaft folgende Positionen hervor:

- Hierzu zählt das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 52.000 Euro
- Mietsachschäden
 - an unbeweglichen Sachen bis 10 Mio. Euro
 - an beweglichen Sachen bis 52.000 Euroim Rahmen der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden.
- Bearbeitungsschäden
Die Höchstentschädigung beträgt
je Versicherungsfall 100.000 Euro

Mitversichert sind Schäden an Transportmitteln aller Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim oder infolge ihrer Be- und/oder Entladung.

Umwelthaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen unter anderem für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu

verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind unter anderem auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
je Versicherungsfall pauschal 5 Mio. Euro

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle versicherten Tankanlagen (siehe oben). Zu- und Abgänge der Anlagen müssen nicht gemeldet werden.

Umweltschadenversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken/Gewässern;
- Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- Schädigung von Grundwasser;
- Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt
je Versicherungsfall 5 Mio. Euro



6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der kirchlichen Körperschaften und mitversicherten Einrichtungen untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben kirchlichen Körperschaft/Einrichtung.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

Nach Eintritt eines Schadenfalles werden Schadenersatzforderungen gegen die kirchlichen Körperschaften, mitversicherte Einrichtungen oder mitversicherte Personen erhoben.

Die Ecclesia bzw. der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob der Versicherungsschutz besteht (zum Beispiel bestehende Ausschlussstatbestände).

a) Versicherungsschutz besteht

In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein. Es wird geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.

b) Versicherungsschutz besteht nicht

Eine Bearbeitung bzw. Regulierung erfolgt nicht durch den Haftpflichtversicherer.

Falls aufgrund der genannten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zur Übernahme des Schadens besteht, tritt die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.

Sollte keine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bestehen, den Schadenfall zu übernehmen, werden die Ansprüche des Geschädigten von der Haftpflichtversicherung als rechtlich unbegründet zurückgewiesen (Abwehrschutz).

Im Falle einer Klage durch den Geschädigten auf Schadenersatz stellt die Haftpflichtversicherung Kostenschutz zur

Verfügung. Das bedeutet, dass der Versicherer die durch die Klage entstehenden Kosten trägt.

Bearbeitungsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gemäß der Allgemeinen Bedingungen Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit unmittelbar an bzw. mit dieser Sache.

Im Rahmen des bestehenden Sammelvertrages wurde der Versicherungsschutz für derartige Schadenfälle erweitert.

Eigenschäden

Der Haftpflicht-Sammelvertrag erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der eigenen kirchlichen Körperschaft oder mitversicherten Einrichtung zufügen. Der Vertrag ist zuständig, wenn Dritte geschädigt oder Sachen Dritter beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges bzw. Betrieb, Halten, Führen

Hierzu zählen neben dem Fahren auch das Be- und Entladen, das Waschen eines Kraftfahrzeuges oder die Durchführung von Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Für hieraus resultierende Schäden besteht im Rahmen des Vertrages kein Versicherungsschutz. Zuständig ist die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein vertragliche Ansprüche sind nicht versichert.

Mietsachschäden

Abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen sind Mietsachschäden, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber „Vertragliche Haftpflicht“).

Ausgeschlossen bleiben jedoch

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen;
- Ansprüche bei Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob die oder der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (Zeitwertentschädigung). Geschädigte können nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

Spiel und Sport

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vermögensschäden

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, sind Ansprüche, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen versichert.

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- a) Fahrlässigkeit (einfache und grobe): Dieser Bereich ist von der Haftpflichtversicherung erfasst.
- b) Vorsatz: Derartig verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung nicht versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind.

7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: HV-HA 3954254.4

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter Ansprüche als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche (Drittschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die Evangelische Kirche von Westfalen, die angeschlossenen Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die sonstigen unselbstständigen Einrichtungen durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer Person, für die sie einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft.

Grunddeckung

Versicherungssumme je Verstoß	250.000 Euro
Selbstbeteiligung je Eigenschaden	750 Euro

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen

- Vertreterinnen und Vertreter,
- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Beamtinnen und Beamten,
- Angestellten,
- Arbeiterinnen und Arbeiter,
- Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenämtern und
- unentgeltlich tätigen Personen

gewährt, die bei der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie den angeschlossenen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind.

Höherdeckung

Versicherungssumme	2 Mio. Euro
--------------------	-------------

Für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall	5.000 Euro
---	------------

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Kaufmännische- und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführende, Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.)
- Heimleitende, führende Werkstatteleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes
- Leitende des Personalwesens
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
- Leitende der Zentralabteilungen
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz besteht pauschal auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben.

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert sind in Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Forderungen wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder durch wissentliche Pflichtverletzungen. Die Mitversicherung gilt für alle versicherten Personen.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen;
- Ansprüche wegen Schäden aus Spekulationsgeschäften;

- Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden; unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz Ferien-, Erholungs- und Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate und Friedhöfe;
- Tätigkeiten als Betreuerin oder Betreuer, Vormund, Pflegerin oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Im Rahmen der Daten-Haftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

8. Unfallversicherung

Versicherungsscheinnummer: **AS-1783847620**

Versicherer: **Allianz Versicherungs-AG**

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

26.000 Euro	im Invaliditätsfall
58.500 Euro	bei Vollinvalidität (225-prozentige Progression)
6.000 Euro	im Todesfall
1.500 Euro	für Heilkosten
2.000 Euro	für Bergungskosten

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Versichert sind

- a) Personen, die im Gebiet der Landeskirche kirchliche Liegenschaften oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
- b) Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tageschulen;
- c) Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
- d) Kinder in Kinderbetreuungen während Gottesdiensten und sonstigen kirchlicher Veranstaltungen;

- e) Vorkatechumenen/-innen, Katechumenen/-innen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
- f) Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
- g) Personen, die in Schülerinnen- und Schülerheimen, Studierendenheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit-, Pflege- und Altenheimen der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in den von diesen gepachteten aufhalten. Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patientin oder Patient in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
- h) Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen etc.;
- i) Mitglieder von Chören, kirchlichen Vereinen und sonstigen Gruppen; Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleitung durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nichtkirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;

- j) Haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder ihren mitversicherten Gliederungen tätige Personen;
- k) Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der kirchlichen Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter Punkt a fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel durch Einkauf, unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie

sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die versicherten Personen gemäß Punkt b.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Personen, die hauptamtlich bei der Versicherungsnehmerin beschäftigt sind und infolge eines Unfalles Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben. Für alle anderen Personen (insbesondere ehrenamtlich Engagierte) gilt, dass bei einer Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfallversicherung) aus diesem Vertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht wird. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen gemäß Punkt b und c.
- Personen, die anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/ oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.



9. Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Heilkosten

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestehenden Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Invalidität

Unter Invalidität versteht man eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Die Vereinbarung der 225-prozentigen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

Invaliditätsgrad	Invaliditätssumme
für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme
für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	die doppelte Invaliditätsfallsumme
für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	die dreifache Invaliditätsfallsumme

Bergungskosten

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten
- Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort
- Kosten für den Transport des Unfalldoten zum Heimatort

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (zum Beispiel Krankenversicherung) muss zuerst in Anspruch genommen werden.

Vergiftungen

Bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von schädlichen Stoffen versichert. Ausgeschlossen bleiben aber Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

10. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsscheinnummer: 830-6000-5133329-2

Versicherer: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Versicherungsschutz besteht für die Kosten zur Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Straftat begangen zu haben. Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Versichert sind, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

- Organe, gesetzliche Vertreter sowie leitend angestellte Personen in dieser Eigenschaft;
- sämtliche übrigen Mitarbeitenden sowie hierfür eingegliederte Personen, zum Beispiel Leiharbeits-, Praktikumskräfte und ehrenamtlich tätige Personen, die vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch

nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten wegen ihrer früheren Tätigkeit für die EKvW, sofern die EKvW im Einzelfall zustimmt;

- Zwangs- und Insolvenzverwalter/innen;
- Religionslehrer/innen;
- Honorarreferent/innen und Honorarmusiker/innen mit Ausnahme der Personen, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben;
- Bundesfreiwilligendienstleistende in anerkannten Beschäftigungsstellen der EKvW sowie
- freie Mitarbeitende in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die EKvW.

Kein Versicherungsschutz besteht für rechtlich selbstständige Einrichtungen.

Die Versicherungssumme beträgt 2 Mio. Euro je Rechtschutzfall; für Kautionen werden bis zu 500.000 Euro als zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt.



11. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versicherungsscheinnummer: 50085624091

Versicherer: SV Sparkassen Versicherung AG

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Pkw, Kombi, Lieferwagen sowie deren Anhänger bis max. 1 t zulässigem Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds und Wohnmobile, die von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Auftrag und Interesse der jeweiligen Kirchengemeinde/des Kirchenkreises/der Einrichtung zu Dienstfahrten genutzt werden.

Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrt.

Versichert sind Fahrzeuge,

- die sich im Eigentum der Mitarbeitenden befinden oder
- von Mitarbeitenden geleast sind oder
- den Mitarbeitenden leihweise von natürlichen Personen (zum Beispiel von Freunden, Bekannten, Verwandten oder Kolleginnen/Kollegen) überlassen worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Landeskirche oder der kirchlichen Gliederungen, Verbände, Werke usw. befinden. Es sei denn, die Fahrzeuge werden zu Sammlungs- und Transportzwecken benutzt und werden von der Einrichtung speziell für diese Zwecke beschafft (Ausnahme: Mietfahrzeuge kommerzieller Fahrzeugverleiher).

Deklaration Dienstfahrt

Für die oben genannten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit der Beendigung.

Für die neben-/ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Mitarbeitenden bzw. dem Abstellplatz des Kraftfahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für den Versicherungsnehmenden in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen

wird. Das gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 Euro in der Voll- und 150 Euro in der Teilkaskoversicherung. Diese ist durch die kirchliche Gliederung und nicht durch den Mitarbeitenden zu übernehmen.

Versicherungsumfang

Fahrzeugvoll-/Fahrzeugteilversicherung

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

Kasko-Extradeckung

Mitversichert sind auch Folgeschäden, wie zum Beispiel:

- Fracht- und sonstige Transportkosten
- Wertminderung
- Überführungs- und Zulassungskosten
- Nutzungsausfall/Ersatzwagen
- Parkplatzschäden

Sofern Mitarbeitende ihre Fahrzeuge für Dienstfahrten benutzen, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich das Fahrzeug nicht auf einer Dienstfahrt befindet, aber zur Bereitschaft für eine Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wurde.

Schadenfreiheitsrabatt-Verlustversicherung

Wenn auf einer Dienstfahrt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einen Haftpflichtschaden verursacht, der zu einer Rückstufung des eigenen Kfz-Haftpflichtvertrags führt, wird für den Verlust des Schadenfreiheitsrabatts (SFR) eine Entschädigung gezahlt (SFR-Rückstufung).

Die Entschädigung für die Rabattverlustversicherung wird gemäß der Berechnung des eigenen Haftpflichtversicherers für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Mehrbeitrag ist die Höchstentschädigung. Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss der Anspruchsteller die

für das Schadenjahr geltende Beitragsbestätigung und eine Bestätigung über die Schadenhöhe vom Haftpflichtversicherer vorlegen.

Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe ausgezahlt. Damit kann der Anspruchsteller zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendung seines Haftpflichtversicherers zurückzahlen. Wurde der Schaden dem Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, um die SFR-Rückstufung zu vermeiden, muss der Anspruchsteller die entstandene

Schadenhöhe nachweisen. Ferner muss er eine Durchschrift des Überweisungsträgers sowie die Ausrechnung des eigenen Haftpflichtversicherers über die zu erwartende Beitragsmehrbelastung für die nächsten fünf Folgejahre beifügen.

Im Schadenfall

Der Versicherungsnehmende bzw. die jeweilige kirchliche Gliederung muss bestätigen, dass es sich bei der zum Schaden führenden Fahrt um eine angeordnete Dienstfahrt gehandelt hat.



12. Reisepreissicherung

Versicherungsscheinnummer: 1130520220

Versicherer: tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Seit dem 1. Juli 2018 sind nach dem Reiserecht auch kirchliche Körperschaften zur Reisepreissicherung verpflichtet (vgl. §§ 651a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), neue Fassung), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung ist durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt.

Ausgenommen hiervon sind seit dem 01.07.2021 Reiseanbieter, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Durchschnitt einen Umsatz von weniger als zehn Millionen Euro mit Pauschalreisen erzielt haben.

Versichert sind ausschließlich die von den öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften (zum Beispiel Kirchengemeinden) veranstalteten Reisen, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Die versicherte Leistung ist die Reisepreissicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der gesetzlich geforderte Sicherungsschein wird durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zur Verfügung gestellt.



III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für

- Mitarbeitende, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages bei einem kirchlichen Dienstgeber beschäftigt sind (mit Ausnahme der Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, für die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Unfallfürsorge gewährt wird); dazu zählen
 - Voll- und Teilzeitbeschäftigte,
 - Auszubildende,
 - Aushilfen bzw. Minijobber.Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Höhe des Einkommens, Alter, Nationalität und auch bei einem zeitlich befristeten Aufenthalt im Ausland.
- Tätigkeit im Homeoffice
Wird die versicherte Tätigkeit im eigenen Haushalt oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.
Mitversichert sind somit beispielsweise auch die Wege zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme.
- Ehrenamtlich Tätige
Seit dem Jahr 2005 besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle, die für die Kirche und ihre Einrichtungen im Auftrag, mit Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung ehrenamtlich tätig werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kirche.
- Kinder in staatlich anerkannten Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle.

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Mitarbeitende bei der Ausübung der Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden. Dazu gehören zum Beispiel auch Unfälle
 - beim Befördern und Reparieren von Arbeitsgeräten,

- beim Betriebssport (wenn der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund steht) sowie
- bei Betriebsfeiern und Ausflügen, die von einer Kirchengemeinde/kirchlichen Institution veranstaltet werden.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.

- Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück; in der Regel beginnt der Weg mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen;
- bei Fahrgemeinschaften;
- bei Umleitungen;
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zugänglicher erreicht werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht

- während einer Unterbrechung des Weges (zum Beispiel Einkauf);
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen, in der Regel bei Abwegen (also bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen).

Achtung: Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht!

Leistungen:

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Sicherheit

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen mit Kontaktadressen:

- für Kinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende:
Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Telefon +49 251 2102-0
Fax +49 251 2102-3133
- für Mitarbeitende der kirchlichen Einrichtungen, ehrenamtlich Tätige und arbeitnehmerähnlich Tätige je nach Art der Tätigkeit vornehmlich:
Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
VBG-Bezirksverwaltung Bielefeld
Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 5801-0
Fax +49 521 61284
- für Mitarbeitende in Kindertagesstätten, Miniclubs und Diakoniestationen:
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
BGW Bezirksverwaltung Delmenhorst
Fischstraße 31
27749 Delmenhorst
Telefon +49 4221 913-0
Fax +49 4221 913-4225
- für Beschäftigte auf Friedhöfen:
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (ehemals Gartenbau-BG)
Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon +49 561 7 85-0

IV. Ergänzender Versicherungsschutz

Sofern Sie ergänzenden Absicherungsbedarf haben, steht die Ecclesia gerne zur Beratung bzw. zur Abgabe von Angeboten zur Verfügung.

Dazu gehören beispielsweise folgende Bereiche:

- Versicherungsschutz für „offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus
- Elementarschaden
- Glasbruch
- Photovoltaikanlagen
- Musikinstrumente
- Ausstellungen
- Schlüsselverlust
- Baumaßnahmen



1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag.

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherrenhaftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Bauhelfer-Unfallversicherung

Für die an der Baumaßnahme beteiligten ehrenamtlich tätigen Bauhelferinnen und Bauhelfer besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages zur Unfallversicherung. Sofern die Verunfallte oder der Verunfallte eine Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfallversicherung) erhält, wird aus dem Unfall-Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Kirche von Westfalen nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht.

Rohbau-Feuerversicherung

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10.000.000 Euro sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei über den Gebäude-Sammelvertrag mitversichert.

Bauleistungsversicherung

Im Bauleistungsversicherungsbereich wurde kein Sammelversicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Die Bauleistungsversicherung ist eine reine Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen versichert werden können.



Hinweisblätter, Antragsformulare bzw. Angebote können über die Ecclesia angefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung pauschal für alle Bauvorhaben.

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planung und Bauunternehmen) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Sammelvertrages zur Haftpflichtversicherung besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise für Freizeitmaßnahmen und Veranstaltungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfallversicherung

Für die im Rahmen des Sammelvertrages zur Unfallversicherung aufgeführten Personen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich für die Leistungsarten Tod und Invalidität um eine Summenversicherung, d. h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Von Fall zu Fall kann die Notwendigkeit bestehen, zusätzlichen Versicherungsschutz einzukaufen. Zwar sind Leistungen aus dem Dienstreise-Fahrzeug-Vertrag auch bei Dienstreisen anlässlich von Freizeitmaßnahmen vorgesehen; zu beachten ist aber, dass der Geltungsbereich auf Europa beschränkt ist und dass auch bei Freizeitmaßnahmen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Es besteht die Möglichkeit, für solche Dienstreisen zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Fahrt und wird nach Tagen und Fahrzeugen berechnet. Weitere Informationen finden Sie in dem Hinweisblatt der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ unter Punkt 9 „Dienstreise-Fahrzeugversicherung“.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch kurzfristige Individualverträge abgeschlossen werden.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge.

Diese Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder im Internet unter:

www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten



1. Gebäude-/Inventarversicherung

Im Schadenfall

Jeden Schadenfall müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen, nachdem Sie vom Schaden Kenntnis erlangt haben, der Ecclesia melden – entweder durch eine formelle Schadenanzeige oder durch formlose schriftliche Mitteilung:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197

Schadennotruf

Außerhalb der Bürozeit ist die Ecclesia für dringende Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunknummer **+49 5231 603-0** rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Schadenbesichtigung: Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel durch den Versicherer bei Schäden ab 5.000 Euro. Bitte melden Sie diese Schäden möglichst vorab telefonisch, per Fax oder E-Mail, damit die Ecclesia Weiteres für Sie veranlassen bzw. überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten der Versicherungsnehmerin nach einem Schadeneintritt

- Veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens.
- Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre). Fertigen Sie gegebenenfalls Fotos an (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt).
- Soweit möglich holen Sie vor der Reparatur Kostenvoranschläge ein und legen diese vor.
- Bei Schäden durch Feuer oder Einbruchdiebstahl müssen Sie die Polizei einschalten und Anzeige erstatten. Erstellen Sie eine Stehgutliste und übergeben Sie sie der Polizei und eine Kopie der Ecclesia.

2. Haftpflichtversicherung

Meldefristen

Jeden Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb einer Woche, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, direkt der Ecclesia schriftlich anzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies unverzüglich der Ecclesia melden. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einlegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (zum Beispiel unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern Sie ohne Zustimmung des Versicherers einen Schadenfall ganz oder teilweise anerkennen, kann dies zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von den Kirchengemeinden entsprechend der Mitversicherung nach der SamVersVwV zu unterschreiben.



Sofern Ihnen die Kundennummer/Versicherungscheinnummer nicht vorliegt, ist in der Schadenanzeige der Verweis auf den landeskirchlichen Sammelvertrag ausreichend.

3. Unfallversicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muss der Ecclesia innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Sie müssen jeden Unfall unverzüglich schriftlich der Ecclesia melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (zum Beispiel unklarer Unfallhergang).

4. Dienstreise-Fahrzeug-Vertrag

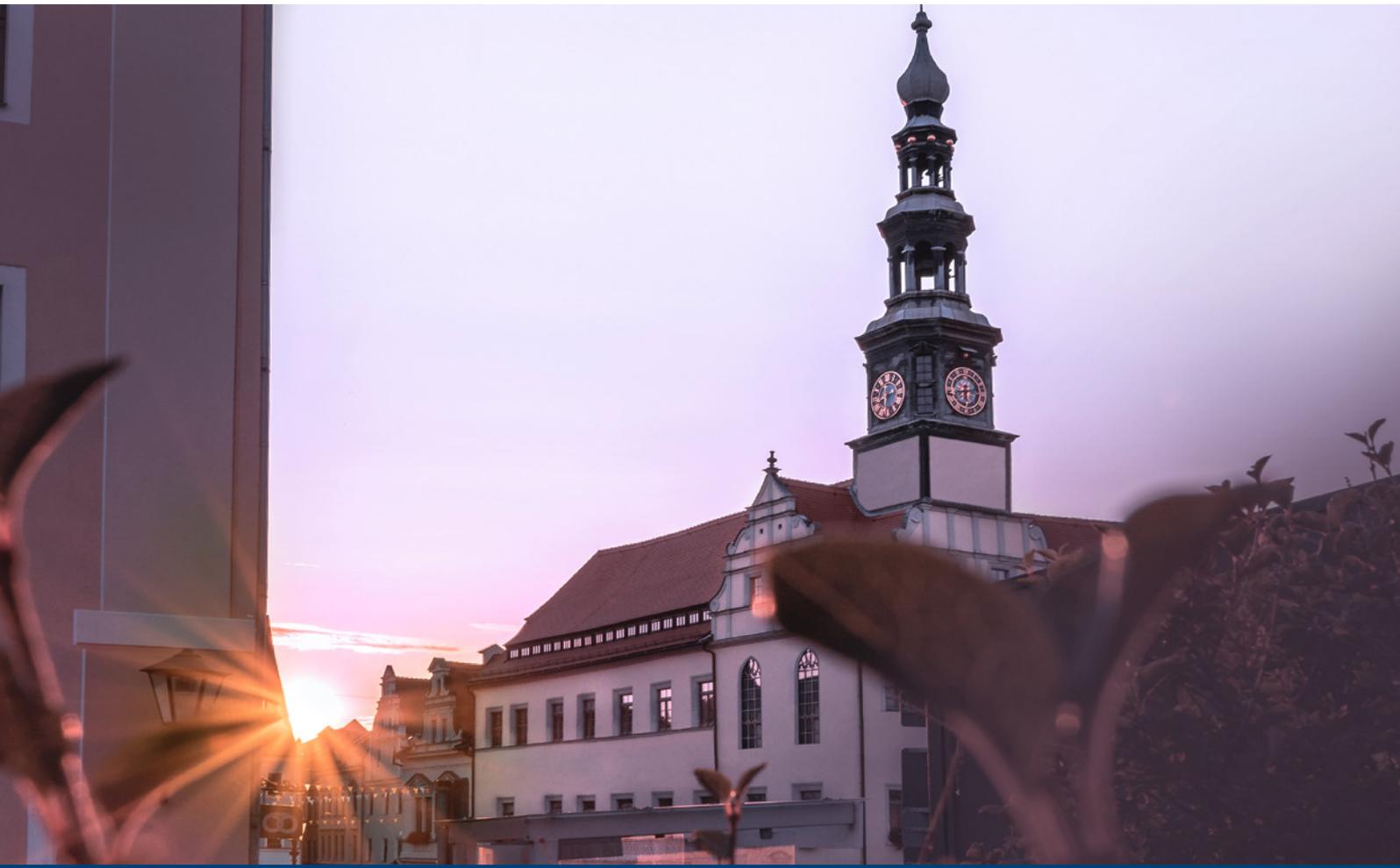
Jeden Schaden müssen Sie der Ecclesia ohne Verzug anzeigen, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann.

In der Schadenmeldung bestätigt die Versicherungsnehmerin, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist.

Die Versicherungsnehmerin und der/die Versicherte sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu erteilen.



Sofern Ihnen die Kundennummer/Versicherungsscheinnummer nicht vorliegt, ist in der Schadenanzeige der Verweis auf den landeskirchlichen Sammelvertrag ausreichend.



SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen



TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION IN KIRCHE UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

Maßnahmen allgemein

- Verkehrssicherungspflichten
 - Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortsatzungen der Städte und Gemeinden.
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung aller Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen. Sichten Sie hölzerne Teile des Daches von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile.
 - Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
 - Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
 - Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihr Baumbestand gesund ist (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

entfernen. Sofern es sich bei dem schadhafte Baum um ein Baumdenkmal handelt, ist die zuständige Behörde über Schäden zu informieren.

- Warten Sie regelmäßig Kinderspielgeräte auf Spielplätzen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.
- Vorsorge für Aktivitäten
 - Klären Sie die Aufsichtsführenden (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Definieren Sie eindeutig die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht.
 - Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
 - Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
 - Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg für den Publikumsverkehr eignet.

Maßnahmen gegen Sachschäden

- Feuer
 - Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (zum Beispiel Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
 - Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
 - Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (zum Beispiel Kerzen) um.
 - Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung von Rauchverboten ist zu achten.

- Einbruchdiebstahl
 - Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
 - Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
 - Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
 - Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
 - Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.
 - Türen und Fenster leerstehender Gebäude sind mindestens wöchentlich auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Beschädigte Schlösser, Türen und Fenster sind unverzüglich zu reparieren.

- Leitungswasser
 - Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen unter Umständen nicht aus.

geprüft am <small>(Datum, Ort, Teilnehmende)</small>

--

- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungswasserführenden Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu begehen.
- Stellen Sie beim Verkauf von Gebäuden durch eine notarielle Regelung sicher, dass der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.

- Sturm/Unwetter
 - Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dach, Fassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, zum Beispiel durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich so einfach vermeiden.
 - Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
 - Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
 - Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und gegen das Auslaufen von Öl.
 - Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
 - Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (zum Beispiel in Regalen).

Herausgeber:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Im Auftrag von:

Evangelische Kirche von Westfalen

– Das Landeskirchenamt –
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 594-0
E-Mail info@evangelisch-in-westfalen.de
www.evangelisch-in-westfalen.de

